



Hessisches Sozialministerium

**Hinweise für die Anzeige einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung und für die Untersuchung auf Legionellen nach der Trinkwasserverordnung<sup>1</sup>**

Stand: 10.01.2012

**Anzeige einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung**

- Eine Anzeige ist nach § 13 Abs. 5 der Trinkwasserverordnung erforderlich, wenn die Anlage die folgenden Kriterien erfüllt:
  - o die Abgabe des Trinkwassers erfolgt im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit,
  - o es handelt sich um eine Großanlage gemäß DVGW Arbeitsblatt W 551.
- Als Großanlagen in Wohngebäuden und öffentlichen Einrichtungen zählen gemäß DVGW Arbeitsblatt W 551:
  - o alle Anlagen mit Speicher-Trinkwassererwärmern oder zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmern mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern und/oder mehr als 3 Litern in jeder Rohrleitung zwischen dem Abgang Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle;
  - o eine eventuelle Zirkulationsleitung wird hierbei nicht berücksichtigt.
- 3 Liter Wasservolumen entsprechen bei grober Abschätzung zum Beispiel bei einem Innendurchmesser von:

Innendurchmesser	ungefähre Stranglänge mit 3 Liter Inhalt
10 mm	38 Meter
½ Zoll (DN 13 mm)	23 Meter
15 mm	17 Meter
¾ Zoll (DN 19 mm)	11 Meter
20 mm	10 Meter
25 mm	6 Meter
30 mm	4 Meter

- Betroffen sind in erster Linie größere Mietshäuser (die Vermietung stellt eine gewerbliche Tätigkeit dar und ist verbunden mit der zielgerichteten Abgabe von erwärmtem Trinkwasser).
- Selbst bewohnte Eigenheime sowie Ein- und Zweifamilienhäuser fallen nicht unter die Anzeige- und Untersuchungspflichten.
- Bei Fragen zur Technik der Trinkwasser-Installation empfiehlt sich die Hinzuziehung eines Installateur-Fachbetriebs.
- Sofern bestimmte Einrichtungen bereits von dem Gesundheitsamt nach TrinkwV 2001 regelmäßig überwacht werden, da Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird (z.B. Hotels, Fitnessseinrichtungen, Krankenhäuser), müssen keine zusätzlichen Anzeigen oder Legionellen-Eigenkontrollen vorgenommen werden.

**Untersuchungen auf Legionellen (Legionella spec.)**

- Der Parameter Legionella spec. ist mindestens einmal jährlich durch den Unternehmer oder sonstigen Inhaber der Großanlage untersuchen zu lassen. Einer besonderen Aufforderung des Gesundheitsamtes bedarf es hierfür nicht. Sind bei den jährlichen Untersuchungen auf Legionella spec. in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt worden, so kann das Gesundheitsamt auch längere Untersuchungsintervalle festlegen, sofern die Anlage und die

<sup>1</sup> Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2370)

Betriebsweise nicht verändert wurden und sie nachweislich den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- Probennahmestellen müssen so eingerichtet sein, dass für den Regelbetrieb repräsentative Probenahmen möglich sind. Sie müssen mit einem gut zugänglichen und abflammbaren Entnahmehahn ausgestattet sein. Kugelhähne und Entleerungshähne sind ungeeignet. Im Regelfall muss an folgenden Stellen untersucht werden:
  - o eine Probe am Ablauf des Trinkwassererwärmers
  - o eine Probe aus der Zirkulationsleitung vor dem Wiedereintritt in den Trinkwassererwärmer
    - Hinweis: Diese beiden Probenentnahmehähne müssen in der Regel nachgerüstet werden)
  - o eine Probe an der möglichst am weitesten entfernten Stelle der Stockwerksverteilung jedes Warmwasser-Steigstranges.
- Die Beprobung wird gem. DIN EN 19458 Fall b durchgeführt.
- Die Untersuchungsergebnisse sind zu dokumentieren und spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Untersuchung dem Gesundheitsamt zu übermitteln. Wird der technische Maßnahmewert von 100 Koloniebildenden Einheiten pro 100 Milliliter Trinkwasser (KBE/100 ml) überschritten, ist das Gesundheitsamt sofort zu informieren. Das Gesundheitsamt entscheidet dann, ob der Unternehmer oder sonstige Inhaber der Trinkwasser-Installation Maßnahmen gegen eine Kontamination zu treffen hat.
- Ordnet das Gesundheitsamt eine Ortsbesichtigung an, so ist in diesem Zusammenhang eine Gefährdungsanalyse und eine Überprüfung dahingehend zu veranlassen, ob die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden (Sachverständiger, Installateur). Die Ortsbesichtigung ist zu dokumentieren. Weitergehende Maßnahmen werden vom Gesundheitsamt geprüft und ggf. angeordnet.
- Werden mehr als 10.000 KBE/100 ml festgestellt, liegt eine extrem hohe Kontamination vor, die eine sofortige Gefahrenabwehr (Desinfektion und Nutzungseinschränkungen, z.B. Duschverbot) und eine Sanierung erforderlich machen.
- Als Untersuchungsstellen kommen nur Laboratorien infrage, die von den Bundesländern in einer speziellen Liste bekannt gemacht sind. Für das Land Hessen ist diese Liste bei den hessischen Gesundheitsämtern oder beim Sozialministerium zu erfragen und im Internet unter [www.hsm.hessen.de](http://www.hsm.hessen.de) > Gesundheit > Umwelt und Gesundheit > Trinkwasser-Untersuchung zu finden.

## Allgemeines

- Grundsätzlich wird empfohlen, die Trinkwasser-Installation mit den Anlagen zur Trinkwassererwärmung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch einen Fachbetrieb prüfen und einstellen zu lassen.
- Ausführliche Informationen zur Trinkwasserverordnung und zur Legionellenproblematik findet man im Internet beispielsweise auf den Seiten des Umweltbundesamtes ([www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de) Startseite > Wasser, Trinkwasser und Gewässerschutz - Aktuelles > Trinkwasser > Gesetzliche Grundlagen) und des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. ([www.dvgw.de](http://www.dvgw.de) Wasser > Trinkwasser und Gesundheit > Legionellen). Für den Bereich der Wohnungswirtschaft sei ergänzend und beispielhaft auf die Arbeitshilfe 66 des Bundesverbandes deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. - GdW - mit dem Titel "Umsetzung der Trinkwasserverordnung 2011 - Legionellenprüfung" hingewiesen.